



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Richard Graupner AfD**
vom 05.11.2020

Präventivgewahrsam für islamistische Gefährder

Nach den islamistischen Anschlägen von Dresden, Nizza und Wien warnt das Bundesamt für Verfassungsschutz vor weiteren Nachahmungstätern in Deutschland.¹

Der Freistaat Bayern hat mit der Neufassung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) vom 01.08.2017 geregelt, dass Personen bei Vorliegen oder Entstehung einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut bis zu drei Monate in Vorbeugegewahrsam genommen werden können.

Die Möglichkeit des Präventivgewahrsams ist somit eine effektive Möglichkeit, islamistischen Terror bereits im Vorfeld zu bekämpfen.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viele Personen, die als islamistische Gefährder eingestuft werden, halten sich derzeit dauerhaft in Bayern auf? 2
- 1.2 Wie viele dieser Personen befinden sich derzeit in Vorbeugegewahrsam (bitte auflisten mit Angabe der Gewahrsamsdauer und des zugrunde liegenden Sachverhalts der Ingewahrsamnahme)? 2
- 1.3 Wie viele Personen, die als islamistische Gefährder eingestuft werden, wurden seit der Novellierung des PAG zum 01.08.2017 bereits einmal in Präventivgewahrsam genommen (bitte auflisten mit Angabe der Gewahrsamsdauer und des zugrunde liegenden Sachverhalts der Ingewahrsamnahme)? 2

- 2.1 Hält die Staatsregierung als Reaktion auf die verschärfte Bedrohungslage durch islamistische Gefährder weitere Maßnahmen für notwendig? 2
- 2.2 Wenn ja, welche? 2

¹ <https://www.tagesschau.de/inland/islamismus-verfassungsschutz-101.html>

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 06.12.2020

1.1 Wie viele Personen, die als islamistische Gefährder eingestuft werden, halten sich derzeit dauerhaft in Bayern auf?

Mit Stand 31.10.2020 sind 46 Personen als Gefährder im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie von der Bayerischen Polizei eingestuft. Davon befinden sich 31 Personen im Ausland und weitere sechs Personen in Justizvollzugsanstalten.

1.2 Wie viele dieser Personen befinden sich derzeit in Vorbeugegewahrsam (bitte auflisten mit Angabe der Gewahrsamsdauer und des zugrunde liegenden Sachverhalts der Ingewahrsamnahme)?

Mit Stand 31.10.2020 befand sich kein Gefährder, welcher durch die Bayerische Polizei im Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität-religiöse Ideologie eingestuft war, in polizeilichem Gewahrsam.

1.3 Wie viele Personen, die als islamistische Gefährder eingestuft werden, wurden seit der Novellierung des PAG zum 01.08.2017 bereits einmal in Präventivgewahrsam genommen (bitte auflisten mit Angabe der Gewahrsamsdauer und des zugrunde liegenden Sachverhalts der Ingewahrsamnahme)?

Weder in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) und dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK), die nach bundesweit einheitlichen Kriterien geführt werden, noch im Vorgangsverwaltungssystem der Bayerischen Polizei (IGVP) sind explizite, valide Rechercheparameter vorhanden, die eine automatisierte statistische Auswertung nach den getroffenen polizeilichen Maßnahmen im Sinne der Fragestellung ermöglichen würden.

Die Beantwortung würde in der Folge durch eine entsprechende Beauftragung zur notwendigen retrograden Erhebungen und Zusammenführung dieser Daten zu einem erheblichen und nicht vertretbaren zeitlichen und personellen Aufwand führen – u. a. auch bei den betroffenen Basisdienststellen und Verbänden.

2.1 Hält die Staatsregierung als Reaktion auf die verschärfte Bedrohungslage durch islamistische Gefährder weitere Maßnahmen für notwendig?

2.2 Wenn ja, welche?

Die Sicherheitslage in Deutschland und dementsprechend in Bayern ist von einer anhaltend hohen Gefährdung durch den islamistischen Terrorismus geprägt.

Hinweise auf konkrete Anschlagplanungen in Bayern liegen aktuell nicht vor.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden ergreifen, auch in Zusammenarbeit mit anderen betroffenen Behörden, wie beispielsweise der Justiz, alle tatsächlich und rechtlich möglichen präventiven und repressiven Maßnahmen, um dieser Gefahr entschieden entgegenzutreten. Die konkreten Maßnahmen orientieren sich immer am Einzelfall. Weitergehende Auskünfte können aufgrund der Geheimhaltungspflicht hinsichtlich der polizeilichen Einsatztaktik nicht gemacht werden.